

STANDORTPRÜFUNG

ZU EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN UNTER 750 kW IM GEBIET DER GEMEINDE WOLFEGG

Stand November 2019

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Wolfegg eine Photovoltaikanlage unter 750 kW zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Gemäß LEP 4.2.1 (G) ist „die Energieversorgung des Landes [...] so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen“

Gemäß LEP 4.2.5 (G) (Stromerzeugung) sollen „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden und der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.“

Der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben enthält in seinem Kapitel 4.2 Energieversorgung folgende Vorgaben zu erneuerbaren Energien:

4.2.1. (G) In der Region soll ein Energieangebot bereitgestellt werden, das ausreichend, vielseitig, langfristig gesichert, umweltverträglich, ressourcenschonend und gesamtwirtschaftlich kostengünstig ist.

Der Anteil der umweltfreundlichen Energiearten soll erhöht, die leitungsgebundene Energieversorgung mit Erdgas und Elektrizität in Abstimmung auf das Siedlungskonzept weiter ausgebaut werden.

Die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zum Einsatz erneuerbarer Energien sollen ausgeschöpft und gefördert werden.

Bei Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie ist die Belastung von Luft, Boden und Wasser möglichst gering zu halten, die Belange des Boden-, Natur- und Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen.

4.2.5 (G): „Das Potential der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahe, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden.“

4.2.5 (V): „Dazu gehören u.a. die Nutzung von

- Bio-, Deponie- und Klärgas, nachwachsende Rohstoffe, insbesondere Holz,
- Sonnenenergie mittels Kollektoren und Fotovoltaik,
- Wasserkraft der Donau und Iller,
- Erdwärme mittels Thermalwasser und des Hot-Dry-Rock-Verfahrens (H-D-R)

Eine Förderung der vorerst nicht wirtschaftlichen erneuerbaren Energiearten ist anzustreben.“

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) unterscheidet in seinen Förderbedingungen zwischen kleineren Anlagen bis einschließlich 750 kW und großflächigen Anlagen ab 750 kW.

Für erstere setzt das EEG als Voraussetzung für die Förderung gemäß §48 EEG die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Auch für Anlagen mit mehr als 750 kW Leistung gelten diese Standortbeschränkungen, wobei hier eine Teilnahme an einer Ausschreibung zusätzlich notwendig ist. Für diese Anlagen sieht das EEG auch die Möglichkeit vor, Gebote für Anlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten

Gebieten zuzulassen, vorausgesetzt, die Landesregierung eine hat Rechtsverordnung erlassen, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf solchen Flächen in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können. Das Bundesland Baden-Württemberg hat mit der „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO)“ vom 7. März 2017 diese Voraussetzungen geschaffen. Anlass der aktuellen Standortprüfung ist allerdings die Planung einer kleinen Anlage mit weniger als 750 kW, so dass die Acker- und Grünlandflächen außerhalb der genannten vorbelasteten Flächen außer Acht gelassen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Jahr 2010 das Hinweispapier „Photovoltaikanlagen - Hinweise für die bau- und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen“ veröffentlicht, in dem neben den Hinweisen zur baurechtlichen Beurteilung auch Hinweise zur Standortfindung gegeben werden. Auf Basis dieses Hinweispapiers hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eine „Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen (PVA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung“ erstellt. Die zielt zwar primär auf die Standortfindung für großflächige Anlagen ab, die Kriterien können allerdings auch auf die kleinflächigen Anlagen angewendet werden.

Die Planungshinweiskarte dient als Grundlage der vorliegenden Standortanalyse.

In der Planungshinweiskarte wurden zunächst Ausschlussgebiete aufgrund folgender planungs- und oder fachrechtlichen Kriterien festgelegt:

- Regionalbedeutsame Trassen für den Straßenverkehr
- Militärische Flächen (Sondergebiet Bund)
- Schutzgebiete Natur- und Landschaftsschutz
- Schutzgebiete Wasserwirtschaft
- Festlegung des Regionalplans
- Siedlungsgebiete

Diese Ausschlusskriterien wurden für die vorliegende Standortprüfung übernommen.

Aufgrund der im EEG verankerten Voraussetzungen für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 750 kW wurde die Planungsgrundlagenkarte zunächst mit den möglichen vorbelasteten Flächen verschnitten. Dies sind der 110-m Korridor entlang von Schienenwegen und Autobahnen, versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen.

Da ausreichend große versiegelte Flächen sowie eine Autobahn im Gebiet der Gemeinde Wolfegg nicht vorhanden sind, verbleibt der 110-m Streifen entlang der Bahnlinie sowie mögliche Konversionsflächen. Als Gebiete, in denen eine mögliche Errichtung von PVA aktuell oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorrangig geprüft werden sollen, stellt die Planungshinweiskarte Gebiete für den Rohstoffabbau sowie Deponien dar. Dies sind im Bereich der Gemeinde Wolfegg die Gebiete für den Rohstoffabbau „Weberholz“ sowie „Haslacker“. Auf diese beiden Flächen besteht allerdings aktuell kein Zugriff. Auch Landwirtschaftliche Grenz- und Untergrenzfluren, die gemäß der Planungshinweiskarte als möglicher Standort untersucht werden sollen, liegen innerhalb des 110-m Korridors nicht vor.

Daher muss der Suchraum für mögliche aktuell zu nutzende Standorte auf die Flächen außerhalb dieser bevorzugt zu prüfenden Bereiche erweitert werden.

Außerhalb der Ausschlussbereiche stellt die Planungshinweiskarte als nächste Abstufung Gebiete dar, in denen die Errichtung von PVA aufgrund der anderweitiger Nutzungsinteressen, zwecks Wahrung des Landschaftsbildes oder aufgrund fehlender Standortneigung eine Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen aufgrund folgender Kriterien nicht empfohlen wurden:

- Waldgebiete
- Gebiete mit hoher Biotopdichte
- Stark geneigte und steile Lagen
- Lagen mit ungünstiger Exposition
- Landwirtschaftliche Vorrangfluren 1 und 2

Mindestens eines dieser Kriterien trifft auf alle verbleibenden Bereiche entlang der Bahnlinie zu.

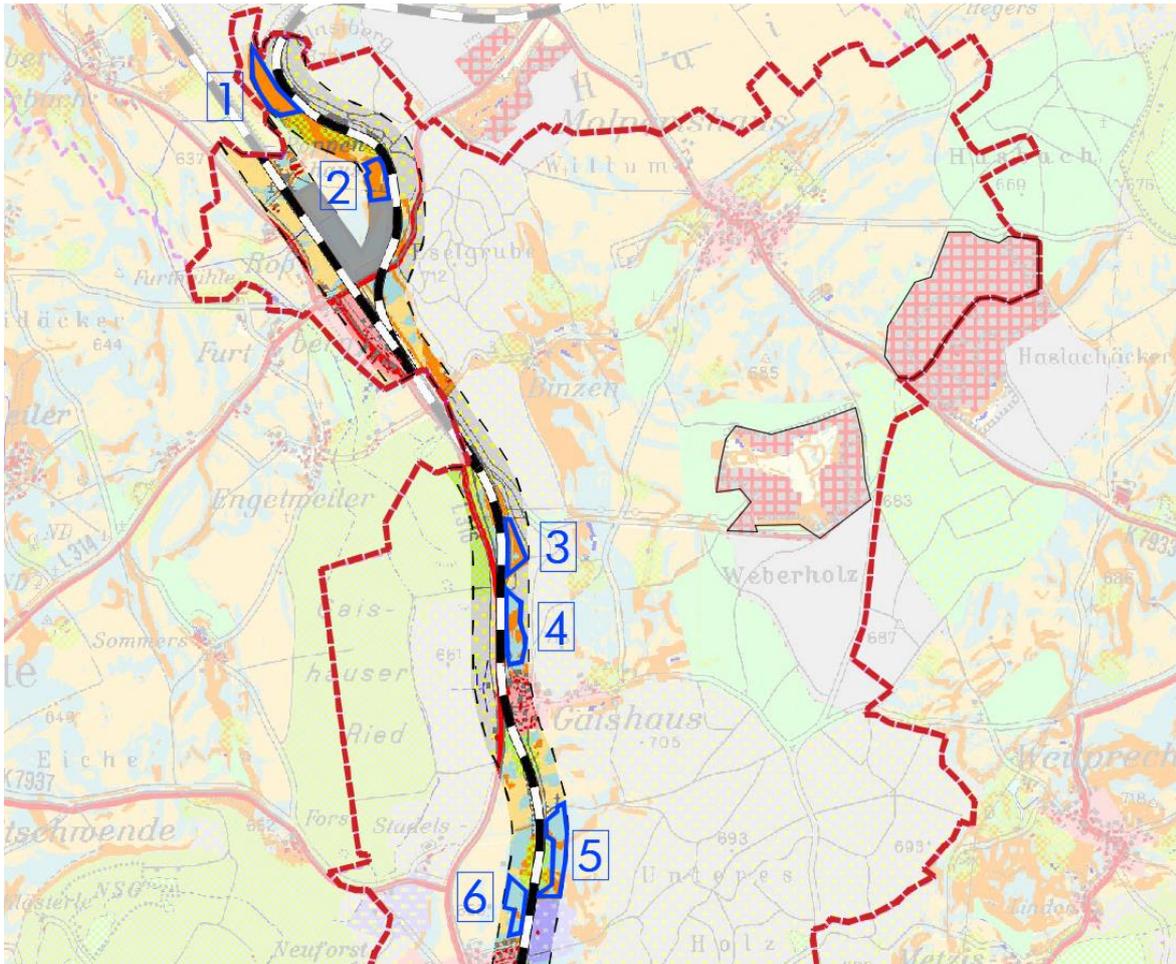
Daher werden die Kriterien im Folgenden noch einmal differenziert betrachtet und abgewägt, um die möglichen Standorte entlang der Bahn zu bewerten den Suchraum für eine mögliche Anlage zu definieren.

In einer im Jahr 2010 durchgeführten Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wolfegg durch das Planungsbüro Dr. Grossmann, die ebenfalls die Planungshinweiskarte zur Grundlage hatte, wurden an diesem Punkt die Vorrangfluren für Landwirtschaft, sowie Flächen mit ungünstiger Exposition als mögliche Eignungsflächen untersucht. Das Ergebnis stellte diese Standortanalyse als mögliche Standorte Bereiche an der Bahnlinie zwischen Gaishaus und Alttann sowie zwischen Poppenhausen und Roßberg dar. An letzterem Standort wurde inzwischen eine Photovoltaikanlage umgesetzt.

Da das Kriterium „Landwirtschaftliche Vorrangfluren“ ebenso wie die Kriterien „Gebiete mit hoher Biotopdichte“ und „Waldgebiete“ der Vermeidung von Konflikten mit den Interessen des Naturschutzes beziehungsweise der Land- oder Forstwirtschaft dienen, werden diese in der vorliegenden Analyse aus dem Suchraum weiterhin ausgeklammert. Außerdem ausgeklammert werden Flächen unter einem Hektar, um eine zu kleinteilige Anordnung zu vermeiden.

Als mögliche Eignungsflächen aktuelle oder zukünftige Planungen von Photovoltaikanlagen bis 750 kW als Ergebnis der Standortanalyse verbleiben somit stark geneigte und steile Lagen sowie Lagen mit ungünstiger Exposition mit einer Fläche über einem Hektar. Die beiden Kriterien gehen oft fließend ineinander über.

Die Eignungsflächen sind im folgenden Kartenausschnitt blau umrandet dargestellt – eine Karte des gesamten Gemeindegebietes mit Legende findet sich im Anhang.



Auszug aus der Karte zur Standortanalyse (Karte im Anhang);
blau umrandet = Eignungsflächen; grau = bestehende PV-Anlage

Bei einer möglichen Nutzung der Flächen ist zu beachten, dass bei Flächen mit stark geneigten und steilen Lagen neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch eine mögliche Fernwirkung aufgrund der Exponiertheit eine Rolle spielt. Daher ist für diese Bereiche eine genaue Betrachtung der von der Fläche ausgehenden Fernwirkung notwendig. Die Eignungsflächen werden in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Nr.	Lage	zu beachten
1	nördlich von Poppenhaus	- starke Fernwirkung möglich - Bodenfruchtbarkeit mittel
2	östlich von Poppenhaus	- starke Fernwirkung möglich - Bodenfruchtbarkeit mittel
3	nördlich von Gaishaus	- Fernwirkung begrenzt - Bodenfruchtbarkeit hoch
4	nördlich von Gaishaus	- wegen angrenzender Wohnbebauung umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen notwendig - Fernwirkung begrenzt - für aktuelle Bauleitplanung gewählter Standort
5	nördlich von Alttann	- wegen angrenzender Wohnbebauung umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen notwendig - Bodenfruchtbarkeit hoch -Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA
6	nördlich von Alttann	- Bodenfruchtbarkeit hoch -Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA